

Kein Staat ist mehr Hochrisikogebiet !

Kurz vor ihrem Auslaufen am 3. März 2022 wurde die Bundes-Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) angepasst und bis zum 19. März 2022 verlängert. **Seit 3.3.2022, 0.00 Uhr gelten keine Staaten und Regionen mehr als Hochrisikogebiete.** Zudem legt die neue Verordnung Kriterien zur Gültigkeitsdauer von Impf- und Genesenennachweisen fest. Die neuen Regeln gelten nur für Einreise nach Deutschland. Wesentliche Neuregelungen:

- **Neue Definition der Hochrisikogebiete (§ 2 Nr. 3 CoronaEinreiseV)**

Die Einstufung als Hochrisikogebiet erfolgt künftig nach neuen Kriterien.

- **Mit Inkrafttreten der Änderungsverordnung am 3. März 2022, 0.00 Uhr gelten daher aktuell keine Staaten oder Regionen mehr als Hochrisikogebiete ! Es gibt aktuell auch keine Virusvariantengebiete !**

- **Damit entfällt die digitale Einreiseanmeldung, denn diese Pflicht gilt zwar weiter, greift aber nur dann, wenn man sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Hochrisiko- oder Virusvariantengebiet eingestuftem Gebiet aufgehalten hat. Mangels solcher Gebiete ist die Anmeldepflicht derzeit gegenstandslos !**

- **Gleichsam entfällt derzeit die Einreise-Quarantäne, weil diese ebenfalls an einen Aufenthalt in einem Hochrisiko- oder Virusvariantengebiet anknüpft !**

▪ **Nachweispflicht bei Einreise (§ 5 CoronaEinreiseV) nur noch für Personen ab Vollendung des 12. Lebensjahres**

Bei Einreise nach Deutschland muss weiterhin ein 3G-Nachweis vorliegen (auch bei Einreisen aus einem Nichtrisikogebiet). Dabei müssen künftig nur noch Personen, die das 12. (bisher 6.) Lebensjahr vollendet haben, bei der Einreise über einen Test-, Genesenen- oder Impfnachweis verfügen. Diese 3G-Pflicht gilt aber für alle, auch immunisierte Personen.

▪ **Die Kriterien für Impf- und Genesenennachweis sind wieder im Verordnungstext geregelt (§ 2 Nr. 8 und Nr. 10 CoronaEinreiseV)**

- Ein **vollständiger Impfschutz** gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 liegt nunmehr vor, wenn insgesamt drei Einzelimpfungen erfolgt sind und die letzte Einzelimpfung mindestens drei Monate nach der zweiten Einzelimpfung erfolgt ist.

Davon abweichend sind nur zwei Einzelimpfungen erforderlich, wenn

- Die Zweitimpfung nicht mehr als 270 Tage zurückliegt,
- die betroffene Person einen bei ihr durchgeführten positiven Antikörpertest nachweisen kann, der zu einer Zeit durchgeführt wurde, zu der die betroffene Person noch keine Einzelimpfung gegen Corona erhalten hat,
- die betroffene Person mit Corona infiziert war und die dem Testnachweis zugrundeliegende Testung zu einer Zeit erfolgt ist, zu der die betroffene Person noch nicht die Zweitimpfung erhalten hat,
- die betroffene Person sich nach der Zweitimpfung mit Corona infiziert hat und seit dem Tag der Testung 28 Tage vergangen sind.

-
- **Bis 30. September 2022 liegt ein vollständiger Impfschutz** auch vor
 - bei zwei Einzelimpfungen sowie
 - bei einer Einzelimpfung, wenn vor der ersten Impfung ein positiver Antikörpertest durchgeführt wurde oder nach Erhalt der ersten Impfdosis eine Infektion nachgewiesen werden kann.
 - Ein **Genesenennachweis** ist in einem Zeitraum von mindestens 28 Tagen bis höchstens 90 Tagen nach der Testung gültig.

Hinweis: Die in der Corona-EinreiseV festgelegten Kriterien zum Impf- und Genesenennachweis gelten für die Einreise ins Inland und entfalten keine Wirkung für z. B. die Frage der Gültigkeit von Nachweisen für die 3G-Zutrittsregelung nach § 28b IfSG zu Veranstaltungen etc.

Bis zum Ablauf des 19.3.2022 gilt auch die Landesregel weiter, wonach alle nicht-immunisierten Beschäftigten in Betrieben mit mehr als 10 anwesenden SAK vor der erstmaligen Tätigkeitsaufnahme einen Antigen- oder PCR-Testnachweis zu erbringen haben. Die Testnachweise sind dem Betreiber jeweils auf Verlangen vorzulegen. Die Organisation und Finanzierung der Testung obliegt, soweit nicht anderweitig gewährleistet, dem Betreiber. In landwirtschaftlichen Betrieben gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht außerhalb von geschlossenen Räumen.

Weiter gilt die 3G-Regel am Arbeitsplatz bis 19.3.22 (vgl. Infos 13, 14, 15 - 2021)

ABSPRACHE ZUR SAISONBESCHÄFTIGUNG MIT GEORGIEN UND MOLDAWIEN IST WEITER IN KRAFT

Die Arbeitsagentur Baden-Württemberg informiert:

In Absprache mit dem BMAS (BMEL) wurde bis auf Weiteres ein zulässiges Kontingent von maximal 20.000 Saisonarbeitskräften jährlich aus Dritt-/Nicht-EU-Staaten festgelegt. Für dieses Kontingent an Personen entfällt die Vorrangprüfung. Die Zustimmung der Arbeitsagentur ist freilich weiterhin erforderlich. Aus Georgien können mittlerweile auch namentlich bekannte Arbeitskräfte angefordert werden. Die Vermittlung läuft über die für den Betriebssitz zuständige Arbeitsagentur. Weitere Infos:

[Saisonbeschäftigung in der Landwirtschaft - Hinweisblatt für Arbeitgeber \(arbeitsagentur.de\)](https://www.arbeitsagentur.de/aktuelle-angebote/2022/01/saisonbeschaeftigung-in-der-landwirtschaft-hinweisblatt-fuer-arbeitgeber)

Für die Erntesaison 2022 sieht die aktuelle Absprache mit den Ländern folgende Zahlen vor:

- Georgien (maximal 5.000 Saisonkräfte bundesweit, 2021 nicht erreicht)
- Moldawien (Pilotprojekt mit maximal 500 Saisonkräften bundesweit)

Eine festgelegte Quote für die einzelnen Bundesländer gibt es nicht.

UKRAINE – KRISE / Ukrainische Beschäftigte:

Hinsichtlich Einreise, Aufenthalt und Beschäftigung von kriegsgeflüchteten Ukrainern/innen ist am 3.3.2022 die Inkraftsetzung spezieller europäischer Regeln von den Innenministern der EU-Staaten abgesprochen worden.

Ukrainische Staatsangehörige sollen voraussetzungslos befristet eine Aufenthaltsgenehmigung bekommen, Zugang zu Krankenversicherung und Sozialhilfe erhalten und arbeiten dürfen. Laut Innenministerium wird Deutschland schnellstmöglich eine Umsetzung der Beschlüsse veranlassen.

Ukrainische Staatsangehörige, die sich bereits in Deutschland aufhalten, können bei der für ihren Aufenthaltsort zuständigen Ausländerbehörde die Erteilung bzw. Verlängerung ihres Aufenthaltstitels beantragen. Personen, deren Aufenthaltstitel oder visumfreier Aufenthalt von 90 Tagen in Kürze endet, sollten baldmöglichst einen Aufenthaltstitel bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragen. Die Ausländerbehörde entscheidet in Abstimmung mit der Bundesagentur für Arbeit (BA) auch über die Gestattung einer Beschäftigung im Einzelfall.

Die ukrainische Regierung hat ukrainischen Männern im Alter zwischen 18 und 60 Jahren eigentlich die Ausreise verboten. Es versteht sich von selbst, dass nachteilige Regelungen in der Heimat nicht von der BRD außer Kraft gesetzt werden können. Gleiches gilt für Einberufungsbescheide, die in Rumänien, Polen etc. gegenüber jungen Saisonarbeitskräften ergangen sind bzw. entsprechende Aufenthaltsbestimmungen, den grenznahen Heimaort nicht zu verlassen.